

ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Konrad vom 25.06.2020

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71 /2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- 5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 (Sonderbereich) aufgelisteten Liegenschaften.
- 2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZ(s)/ASI(s) in Gmunden, Kirchham, Laakirchen, Scharnstein und Vorchdorf.
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 (Sonderbereich) aufgelisteten Liegenschaften.
- 4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Konrad, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle jederzeit zu den Sammelstellen an der Abfuhrroute zu bringen.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten lt. Website des Bezirksabfallverbandes Gmunden zu den ASZ(s) und ASI(s) in Gmunden, Kirchham, Laakirchen, Scharnstein oder Vorchdorf zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- 3) **Biotonnenabfälle** sind gegebenenfalls im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Bewohner der im Anhang 1 angeführten Liegenschaften haben ihre Abfälle zu den im Anhang 1 beschriebenen Sammelstellen zu bringen.

Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- 3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- 4) Im Sonderbereich sind die Hausabfälle entlang der Entleerungsrouten bereit zu stellen.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl und das Volumen der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jeder Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Behältervolumen</u>	<u>Anzahl Personen</u>
60 Liter Tonne bis 5
90 Liter Tonne 6-7
120 Liter Tonne 8-10
240 Liter Tonne ab 11 Personen

Für Gaststätten: für je 10 Sitzplätze eine 90 l Abfalltonne.

Für Gewerbebetriebe: für je 10 Mitarbeiter eine 90 l Abfalltonne.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Je Haushalt kann eine Biotonne mit einem Behältervolumen von 60 Liter (ohne Zusatzentgelt) zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung und Abfuhr der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.
- 2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich, in den Wintermonaten Dezember, Jänner, Februar vierwöchentlich aufgrund dessen, dass durch Zugabe von biologischen Substanzen, der Fäulnisprozess wirksam verlangsamt wird.
- 3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- 4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden am jeweiligen Jahresbeginn mittels Rundschreiben bekannt gemacht.

- 4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zu den nachstehenden Behandlungsanlagen für biogene Abfälle zu bringen:

Fischthaller Max,	4810 Gmunden,	Westumfahrung 38
Gattinger Eva Maria,	4664 Oberweis,	Haar 3
Maier Stefan,	4644 Scharnstein,	Zu Brunn 25

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Eine kostenpflichtige bzw. zusätzliche Abfuhr von Grünabfällen, gemeinsam mit der Biotonnenabfuhr, kann angeboten werden.

- 5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind generell Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 l.....	EN	13592
Kunststofftonne 60 l.....	EN	840-1
Kunststofftonne 90 l.....	EN	840-1
Kunststofftonne 120 l.....	EN	840-1
Kunststofftonne 240 l.....	EN	840-1
Kunststoffcontainer 770 l.....	EN	840-3
Kunststoffcontainer 1.100 l.....	EN	840-3

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** gem. § 1 Abs.3, lit. b, sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Biotonne 60 l	EN	840-1
Biotonne 240 l	EN	840-1

- 2) a) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden vom BAV Gmunden beschafft und von der Gemeinde an die Liegenschaftseigentümer verkauft oder gegen Entrichtung einer Abfallsammelbehälter-Leihgebühr an die Grundeigentümer vermietet.
- b) Die Abfallbehälter für die biogenen Abfälle werden vom BAV Gmunden beschafft und von der Gemeinde gegen Entrichtung einer Biotonnen-Leihgebühr den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde St. Konrad bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der nachstehenden Behandlungsanlagen für biogene Abfälle zu deren Öffnungszeiten:

Fischthaller Max,	4810 Gmunden,	Westumfahrung 38
Gattinger Eva Maria,	4664 Oberweis,	Haar 3
Maier Stefan,	4644 Scharnstein,	Zu Brunn 25

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

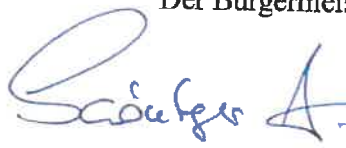

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit 01.08.2020; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26. Juni 2020 *bgj*
Abgenommen am: 15. Juli 2020 *Hue.*

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeiten festgestellt.

Linz, am 03. 8. 2020

Für die Oö. Landesreg.
im Auftrage



Anhang 1

SONDERBEREICH

<u>Adresse der Liegenschaft</u>	<u>Sammelstelle für die jeweilige Liegenschaft für Hausabfälle:</u>
Dürnberg 48	Kreuzung „Dürnbergger Eiche“
Dürnberg 49	Kreuzung „Dürnbergger Eiche“
Hochriedl 8	Haus Hochriedl 6
Hub 24	Straßenkreuzung Hub
Hub 25	Straßenkreuzung Hub
Hub 26	Straßenkreuzung Hub
Hub 27	Straßenkreuzung Hub
Laudach 8	Abzweigung GW Hochleiten
Laudach 9	Abzweigung GW Hochleiten
Mühlenweg 10	Haus Mühlenweg 9
Riedl 15	Lagerplatz Kläranlage